

einem Geistlichen zu erscheinen gezwungen wird, der nicht seines Glaubens ist, der ihm im ganzen Leben fremd und entfernt steht, und der sich darum wohl auch vergeblich bemühen wird, diesen Act zu einem Weiheact für das Leben zu machen. Wir können der Ansicht nicht beistimmen, welche den Gewissenszwang nur auf den Kreis der Dogmen beschränkt. Der Glaubenszwang mag sich allerdings hierauf beschränken, der Gewissenszwang kann sich auf das ganze religiöse Gebiet erstrecken, und wir können darin, daß ein Brautpaar, zumal wenn beide Theile deutsch-katholisch sind, gezwungen werden soll, sich von einem protestantischen Geistlichen einsegnen zu lassen, nichts weiter, als einen Gewissenszwang erblicken." Auf jeden Fall also, meine Herren, kann ein zureichender Grund gegen die Zulässigkeit und das Wünschenswerthe der beantragten Bestimmung nicht gegeben werden. Das ganze Bedenken dagegen ist darauf gegründet, daß man die Deutsch-Katholiken in Bezug auf ihre Ehen gegen das Ausland sicherstellen will. Diese Sicherstellung giebt aber schon das internationale Recht. Man hat gesagt, es gäbe ein solches nicht. Dem muß ich aber widersprechen. Es giebt ein internationales Recht allerdings. Es ist dies das nicht geschriebene Völker- und Staatenrecht, was allgemein und factisch ein Staat dem andern gegenüber übt und anerkennt. Ich glaube, meine Herren, wir legen überhaupt zu viel Gewicht auf den Trauungsact. Hören Sie, was unser alter D. Luther gesagt hat in seinem Traubüchlein: „Demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. Aber so man von uns begehret, für den Kirchen oder in den Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, so sind wir schuldig, dasselbe zu thun.“ (Luther's Traubüchlein, bei Walch, Concordienbuch Seite 381.) Nun, meine Herren, hieraus sehen Sie, wie Luther die Trauung angesehen hat. Nach solchem Allem glaube ich, daß, wenn wir die Trauung den deutsch-katholischen Geistlichen gestatten, wir dem Kirchenrechte und den kirchlichen Einrichtungen durchaus nicht entgegentreten. Und wenn ich endlich bedenke, daß unsere größten geistlichen und juristischen Autoritäten in Sachsen sich dafür erklärt haben, wenn von der Deputation der ersten Kammer die Gestattung der Trauung so warm empfohlen worden und wenn das Haupt unserer protestantischen Geistlichkeit sich dahin ausgesprochen: „es scheine nicht bezweifelt werden zu können, daß die Trauung der Deutsch-Katholiken durch ihre Geistlichen eine moralische und religiöse Wirkung habe“, so glaube ich immer noch, daß die Ansicht, welche in dem diesseitigen Berichte vertheidigt worden ist, obschon sie in der ersten Kammer nur 16 gegen 19 Stimmen für sich gehabt hat, nicht so schlechterdings als eine unrichtige bezeichnet werden dürfte.

Staatsminister v. Könnerik: Der Herr Referent hat eine Stelle aus Luther für die Neu-Katholiken angezogen. Sie scheint mit mehr Recht gegen ihn angezogen werden zu können. Ist hiernach die Trauung im Wesentlichen ein weltlicher Act und reicht es nach derselben, was die Kirche betrifft, hin, für die Neuvermählten zu beten und sie einzusegnen, so

kann auch in der Trauung durch einen andern Geistlichen kein Gewissenszwang liegen.

Referent Abg. D. Haase: Gewissenszwang wird immer etwas Subjectives sein, und nach dem, was die Petenten versichern, muß ich glauben, daß die Petenten Gewissenszwang hierin erblicken.

Staatsminister v. Könnerik: Wenn man das individuelle Gefühl jedes Einzelnen, und was dieser für Gewissenszwang hält oder ausgiebt, beachten wollte, so könnte Jeder bestimmen, wie und durch wen er getraut sein wollte, er könnte sogar die Trauung durch einen Priester überhaupt für Gewissenszwang erklären und die Eingehung der Ehe ohne alle Trauung verlangen.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident Braun: Die Anträge der Deputation befinden sich auf Seite 744 ihres Berichts (s. oben S. 1738). Die Deputation rath uns an, uns dahin zu erklären: „Daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung ihrer Glaubensgenossen unter den in dem Berichte der jenseitigen Deputation angegebenen Modificationen gestattet werde.“ Diese Modificationen sind ebenfalls von der Deputation Seite 740 flg. (s. o. S. 1736 flg.) aufgestellt. Die Deputation schlägt uns also vor: die Kammer möge sich dahin erklären: „Daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung ihrer Glaubensgenossen unter den in dem Berichte der jenseitigen Deputation angegebenen Modificationen gestattet werde.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Gegen drei und zwanzig Stimmen wird der Vorschlag der Deputation angenommen.

Präsident Braun: Weiter beantragt die Deputation, daß eine Bestimmung getroffen werden möge in der Art: „Daß die Trauung demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem deutsch-katholischen Geistlichen anzuzeigen sei.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner will die Deputation eine Bestimmung in der Art getroffen wissen: „Daß diese Anzeige von dem deutsch-katholischen Geistlichen selbst, so wie von zwei, bei dem Trauungsacte zugegen gewesen, zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei.“ Stimmt die Kammer auch diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Endlich soll nach der Ansicht der Deputation den Deutsch-Katholiken freigestellt werden: „Die Trauung von einem Geistlichen ihrer Confession oder von einem evangelischen Geistlichen oder von den Geistlichen beider Confessionen vollziehen zu lassen, und zwar so, daß es, im Fall sie die Trauung von einem evangelischen und einem deutsch-katholischen Geistlichen wünschen, ihrer Wahl überlassen bleibe,